

An das Board der
Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Wien, 14.05.2019

Betreff: GZ: I/A06-19/2019

**Stellungnahme zum Gutachten des Verfahrens zur Akkreditierung des
Studiengangs „PhD-Programm Psychologie“ am Standort Wien der
Sigmund Freud Privatuniversität**

bezugnehmend auf das übermittelte Gutachten vom 02.05.2019, dürfen wir Ihnen
folgende Stellungnahme in digitaler Fassung übermitteln:

Das Rektorat dankt den GutachterInnen für die eingebrachte Expertise als auch für
die im Gutachten zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der geleisteten
Vorarbeiten. Gerne möchten wir die Möglichkeit der Stellungnahme wahrnehmen,
um etwaige noch bestehende Unklarheiten zu einzelnen Unterpunkten, in
besonderer Weise Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h, auszuräumen:

Die GutachterInnen haben Zweifel, dass das mit dem Studium verbundene
Arbeitspensum („workload“) so konzipiert sei, dass die zu erreichenden
Qualifikationsziele für alle Studierenden in gleicher Weise in der Regelstudienzeit zu
erreichen sind.

Die Sigmund Freud PrivatUniversität (in Folge: SFU) hat sich bemüht, ihre
Antragsunterlagen, in den Verhandlungen während des VOB und auch in den
nachgereichten Unterlagen den GutachterInnen die Studierbarkeit des vorgelegten
PhD-Programms umfänglich darzustellen bzw. zu verdeutlichen. Sie bedauert, dass

Sigmund Freud
PrivatUniversität Wien

www.sfu.ac.at

Freudplatz 1
A-1020 Wien

dies nicht ausreichend gelungen ist. Sie hofft allerdings, dass mit der vorliegenden Stellungnahme die beanstandeten Unklarheiten ausgeräumt werden können.

I) Ad kontinuierliche Evaluation des Betreuungsschlüssels

Betreffend die Empfehlung der GutachterInnen zur laufenden Evaluierung der Betreuungsrelation (Gutachten S. 18): Die Privatuniversität ist sich aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen mit dem Doktoratsprogramm der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft dieses möglichen Problems wohl bewusst. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die dynamische Entwicklung des Personalstands (vier laufende Berufungsverfahren), auch in Hinblick auf den oben erwähnten Aufbau unserer internationalen Programme. Zudem bewerben sich unserer MitarbeiterInnen an der Außenstelle in Milano um das von der italienischen Wissenschaftsadministration ausgestellte Habilitationsäquivalent (Abilitazione Scientifica Nazionale). Außer dem in Antrag ohnehin als Mitarbeiter im PhD-Programm angeführten verfügen gegenwärtig auch die MitarbeiterInnen über diesen Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, wodurch sie qualifiziert sind, selbständig PhD-Arbeiten zu betreuen.

An dieser Stelle soll klargestellt werden, dass die von den GutachterInnen angeregte ständige Überprüfung der Betreuungsrelation ohnehin und öffentlich transparent durchgeführt wird: Die SFU ist dazu verpflichtet, jährlich die Anzahl der Studierenden in ihren Studienprogrammen an die Statistik Austria zu melden. Steigende Studierendenzahlen wären im Jahresbericht der Privatuniversität gegenüber der AQ-Austria mit einem entsprechenden Hinweis auf die Entwicklung des Personalstands im PhD-Programm darzustellen.

II) Ad Betreuung und Einbindung der DissertantInnen in die Lehre

Mit dieser Stellungnahme soll der Zusammenhang, welcher die Konzeption des Studiengangs und die grundlegende Gliederung in zwei Studienphasen darlegt, verdeutlicht werden. Die in der Studienphase 1 den Studierenden abverlangten Leistungen, die zum Übergang in die Studienphase 2 berechtigen (das sind: Erstellen eines Projektantrags und Abfassung einer Literaturübersicht) sind integraler Bestandteil der Forschungsarbeit, die die Studierenden für ihre PhD-Thesis zu

erbringen haben. Die begleitenden Lehrveranstaltungen (SE Projektantrag und SE Wissenschaftliches Publizieren; zusammen 10 ECTS) erlauben eine intensive Betreuung und Anleitung gerade am Beginn der Forschungsarbeit.

Auch das Lehrpraktikum (10 ECTS) steht in Zusammenhang mit dem bereits in Studienphase anlaufenden Forschungsprojekt. Die Studierenden sollen nicht beliebige Stoffe, sondern ihre eigenen Forschungsthemen in die Lehre einbringen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine sinnvoll, dem Rahmen entsprechende Lehre, durchgeführt werden.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass sich die Studierenden bereits mit einem elaborierten Exposé um einen Studienplatz zu bewerben haben; unzureichend ausgearbeitete Projektideen können von der Studiengangleitung für eine Überarbeitung vor der Zulassung zurückgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Feststellung im Gutachten, nach welcher „mit dem eigenen Forschungsprojekt“ erst „im 3. Semester gestartet werden kann“, auf einem Missverständnis beruht. Die in diesem Zusammenhang zitierte Prüfungsordnung (nachgereichte Prüfungsordnung Zweiter Teil, Prüfungsordnung PhD-Studium, Abschnitt C 1) ist nicht in diesem, dem im Gutachten dargestellten, Sinn auszulegen.

III) *Ad Englische Sprachkenntnisse*

Auf S. 15 des gegenständlichen Gutachtens wird eine Feststellung der Englisch-Kenntnisse der StudienplatzwerberInnen empfohlen. In der Konzeptionierung des PhD-Studienprogramms geht die SFU von den Erfahrungen mit ihren eigenen Studierenden aus. Im Bachelor- und im Masterprogramm der Fakultät für Psychologie werden einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, die Englisch-Kenntnisse der bisherigen Studierenden sind gut bis sehr gut. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen setzt die Fakultät für Psychologie ausreichende Englisch-Kenntnisse bei der Zulassung aktuell voraus; die (Weiter-)Entwicklung der vorhandenen fachlichen Sprach-Kompetenz soll im gegenständlichen PhD-Programm vor allem in den Seminaren zum wissenschaftlichen Publizieren und zur Erstellung des Projektantrags in der ersten Studienphase erfolgen. In der Umsetzung des PhD-Programms wird sich zeigen, ob eine Vorab-Feststellung der Sprachkompetenzen der StudienplatzwerberInnen, wie von den GutachterInnen empfohlen, tatsächlich notwendig wird. Bei Notwendigkeit wird das Prozedere

entsprechend adaptiert. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Fakultät für Psychologie bei der Einrichtung ihrer internationalen Bachelor- und Masterprogramme in Psychologie (Beginn im Oktober 2019 mit dem ersten Semester im englischsprachigen Bachelor-Programm) solche Feststellungen der Sprachkompetenz durchführt.

IV) *Ad Studienzeit -Regelung und -Verlängerung, Erfüllung des Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h:*

Wir beziehen uns an dieser für die Akkreditierung des vorliegenden Antrags zentralen Stelle auf die Argumentation, wie sie auf Seite 13 des gegenständlichen Gutachtens Punkt für Punkt entwickelt wurde.

a) *ad Faktenfehler Publikationsleistung*

Das Gutachten basiert auf der Annahme, dass in der Prüfungsordnung „zumindest 4 peer-review Publikationen in Erstautorenschaft“ gefordert wären. Tatsächlich schreibt die Prüfungsordnung zumindest vier Publikationen vor, sie fordert aber nur (mindestens) zwei Publikationen in Journalen mit peer-review-Verfahren (vgl. aktualisierte Prüfungsordnung; Nachreichung nach dem VOB vom 27.03.2019; *Zweiter Teil, C 3 f α*). Mit diesem Anspruch bewegt sich die SFU im Rahmen der Gepflogenheiten der deutschsprachigen Psychologie, wie sie in einer Untersuchung im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGfP) erhoben wurden. In einem in der Psychologischen Rundschau 2016 erschienenen Bericht der Kommission Studium und Lehre (Deutsch et al., 2016, S. 127) wird gezeigt, dass von den 44 Promotionsordnungen mit publikationsorientierter Promotion 21 (48%) drei Publikationen in Fachjournalen (also mit Peer Review) fordern.

b) *ad angenommener Simulationswert von 50% der Studierenden mit Abschluss kumulative Dissertation*

Das Gutachten geht von der Annahme aus, dass „etwa 50% der Studierenden eine kumulative Dissertation anstreben werden“. Es handelt sich dabei um eine Annahme, die für den Finanzierungsplan getroffen wurde, um zu zeigen, dass die SFU auch für ein hohes Aufkommen von eventuell anfallenden „Open-Access-Publikationen“ finanzielle Vorsorge getroffen hat. Dabei handelt es sich lediglich um

einen vorweg gewählten Simulationswert: Wie groß der Anteil der Studierenden tatsächlich sein wird, die eine publikationsbasierte PhD-Thesis verfassen werden, wird erst in der Umsetzung des Programms ersichtlich werden.

c) ad Zeitkriterium kumulative Dissertationen

Von den GutachterInnen wird zu Recht auf die im Zusammenhang mit peer-review Verfahren möglichen zeitlichen Verzögerungen hingewiesen. Tatsächlich ist „gerade zu Beginn der Publikationstätigkeit vermehrt mit sog. ‚rejections‘ und mehreren Revisionsrunden“ zu rechnen. Die SFU verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die unter *Punkt C 3 f α* der aktualisierten Prüfungsordnung einen gewissen Auslegungsspielraum erlauben: Mindestens zwei Publikationen in Journalen mit peer-review sollen entweder „bereits erschienen oder zur Publikation angenommen“ sein. Als prinzipiell zur Publikation angenommen können aber auch Arbeiten gewertet werden, bei denen von den „ReviewerInnen“ sog. „minor“ oder sogar „major revisions“ verlangt werden.

Abschließend ist zu diesem Punkt das Folgende festzuhalten: Die Möglichkeit zu publikationsbasierten Abschlussarbeiten hat sich in deutschsprachigen Psychologie-Promotionsordnungen erst in den letzten zehn Jahren allmählich durchgesetzt. Die Peer-Review-Verfahren werden von Fachzeitschriften in unterschiedlichen Fachbereichen sehr verschieden gehandhabt. Beispielsweise gibt es im Bereich der Kulturpsychologie bis dato in den führenden Fachzeitschriften keinerlei Verzögerungen bei der Gutachten-Erstellung. Die Verhältnisse ändern sich ständig, je nach den bei der Umsetzung des PhD-Programms in Psychologie gemachten Erfahrungen mit publikationsbasierten Promotionsarbeiten, werden die Bestimmungen der Prüfungsordnung an diese Änderungen zeitnah anzupassen sein. Der Vorstand der DGfPs empfiehlt, „die Mindestzahl der Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, [...] nicht a priori“ festzulegen (Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen). Diese Empfehlung erscheint der SFU sehr sinnvoll, für die derzeitige Antragstellung jedoch aus folgenden Gründen nicht opportun: Im Verfahren um die Akkreditierung geht es darum, die wissenschaftlichen Ansprüche der Antragstellerin darzulegen – die Glaubwürdigkeit dieses Anspruchs ist in diesem Fall durch Anciennität noch nicht erwiesen. Als Grundlage für unsere Festlegungen

dienen jedenfalls jene Publikationserfahrungen, die die Angehörigen des wissenschaftlichen Mitarbeiterstabs des PhD-Programms in den vergangenen Jahren in ihren eigenen Forschungsbereichen machen konnten.

V) *Ad Aufnahmekriterien: Grundvoraussetzungen*

Mit Bezugnahme auf die von der SFU eingereichte (bzw. nach dem VOB nachgereichte) Zulassungsordnung, nach der Studierende, die keine grundständigen Fachkenntnisse aus Psychologie nachweisen können (also Studierende mit nicht facheinschlägigen Masterabschlüssen) nur dann in das PhD-Programm aufgenommen werden können, wenn sie im Rahmen ihrer bisherigen ordentlichen Universitätsstudien facheinschlägige Lehrveranstaltungen, insbesondere aber Lehrveranstaltungen zu sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschungsmethoden über ein Ausmaß von zumindest 60 ECTS absolviert haben. Der im Gutachten festgehaltene Sachverhalt betrifft den folgenden Zusatz:

„Im Rahmen von Auflagen bei der Zulassung können zwei Drittel der fehlenden ECTS (also maximal 40 ECTS) in den an der Fakultät für Psychologie der SFU eingerichteten Bachelor- und Masterprogrammen vor Eintritt in die zweite Studienphase (bezogen auf die Mindeststudiendauer, also vor dem Beginn des 3. Semesters) nachgeholt werden.“

Tatsächlich birgt diese Formulierung die Möglichkeit zu Missverständnissen. Die SFU konnte den Umstand nicht ausreichend verdeutlichen, dass es sich dabei um Auflagen handelt, deren Erfüllung Voraussetzung für die Aufnahme in das PhD-Programm ist. Die Möglichkeit solcher Auflagen für nicht facheinschlägige StudienplatzwerberInnen ist in den Zulassungsordnungen der meisten Doktoratsstudien an deutschsprachigen Universitäten vorgesehen, solche Auflagen werden zumeist auch dezidiert als Vorstudien bezeichnet. Entsprechend scheint die im Gutachten in Frage gestellte Passage nicht in der Prüfungs-, sondern eben in der Zulassungsordnung der SFU auf (*Punkt C 3 f α*). Formal handelt es sich also um Leistungen, die die Studierenden vor und außerhalb des im Studienprogramm konzipierten Arbeitspensums zu erfüllen haben.

Grundsätzlich geht die SFU davon aus, dass ausschließlich StudienplatzwerberInnen mit entsprechenden Vorkenntnissen in empirischen Forschungsmethoden sich um die Aufnahme in das vorliegende PhD-Programm bemühen werden. Weil vor allem

die wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Kulturpsychologie sich vorwiegend auf qualitative Forschungsmethoden stützt, sollte durch die in der Zulassungsordnung getroffenen Regelungen einzelnen StudienplatzwerberInnen die Möglichkeit geboten werden, entsprechende Kompetenzen in den bestehenden Studienangeboten der Fakultät für Psychologie im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen nachzuholen. Im Sonderfall führe dies zur Aufnahme von Studierenden in das PhD-Programm als außerordentliche HörerInnen, mit einer maximalen Auflage von 40 ECTS. Dem entsprechend und dem Konzept des Studienplans folgend, wäre selbst dieser äußerst unwahrscheinliche Ausnahmefall im Sinne des § 17 Abs 1 lit h gelöst.

Der in der Zulassungsordnung diesbezüglich fehlende Passus betreffend außerordentliche HörerInnen wird bei entsprechender Akkreditierung in die Zulassungsordnung aufgenommen. Folglich würden wir mit Studierenden mit Auflagen nach den Zulassungsbedingungen in derselben Weise wie mit Studierenden im Bachelor-Programm der Psychologie verfahren, welche eine Studienzulassungsprüfung zu absolvieren haben.

Für Studierende mit Auflagen entstehen zusätzliche Kosten – und zwar in jenem Ausmaß, in welchem sie Lehrveranstaltungen in den anderen Psychologie-Programmen der Fakultät absolvieren. Die Kosten errechnen sich nach den ECTS, die im Rahmen dieser Programme erworben werden.

VI) weiterführende Erläuterungen

Hinsichtlich der Empfehlungen des Gutachtens möchte die SFU weiterführend klarstellen: Auf Seite 19 des gegenständlichen Gutachtens ist angeführt, dass von den im Antrag genannten PhD-Programm-MitarbeiterInnen sieben „hauptberuflich an der SFU angestellt“ sind. Tatsächlich sind es aber neun MitarbeiterInnen – also alle, lediglich mit Ausnahme der drei neuen ProfessorInnen, deren Ernennung erst nach einer Akkreditierung des PhD-Programms erfolgen kann.

Insgesamt würdigt das Gutachten, dass die SFU über gute Voraussetzungen bezüglich der personellen, institutionell-räumlichen und finanziellen Ausstattung zur erfolgreichen Implementierung des PhD-Programms verfügt. Sie betonen zudem in ihrem Gutachten, dass die Forschungsaktivitäten und die internationalen

Beziehungen der Fakultät für Psychologie perspektivisch einen innovativen Schwerpunkt in der Kulturpsychologie ermöglichen, der in der deutschsprachigen Hochschullandschaft eine große Bereicherung der universitären Studienangebote darstellt. Anhand der oben stehenden Präzisierungen hofft die SFU, die im Gutachten enthaltenen Bedenken bezüglich Studierfähigkeit des PhD-Programms für alle Studierenden ausgeräumt zu haben.

Unter Berücksichtigung der Klarstellungen bezüglich des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit h PU-AkkVO ersucht die SFU das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, einer Akkreditierung des Antrages für das PhD-Programm Psychologie zuzustimmen.

Mit kollegialen Grüßen,

Anhänge:

Anhang 1:

Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) zu unterschiedlichen Dissertationsformen

Anhang 2:

Berichte - Empfehlungen der „Kommission Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen

Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen

Bis vor etwa 10-15 Jahren wurden Dissertationen in der Psychologie nahezu ausschließlich in Form einer Monografie angefertigt, verfasst allein durch die Promovierenden und basierend auf zuvor unveröffentlichten Daten. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich in der deutschen Universitätslandschaft jedoch ein deutlicher Wandel weg von der traditionellen Monografie vollzogen. Es wurden zunehmend Dissertationen verfasst und von den Fakultäten akzeptiert, in die ganz oder teilweise auch publizierte oder zur Publikation bestimmte Einzelarbeiten, oft auch in Ko-Autorenschaft, eingeschlossen wurden. Solche Dissertationen können als publikationsorientiert¹ bezeichnet werden. Die folgenden Empfehlungen dienen dem Ziel, einen Rahmen für möglichst einheitliche Regeln beim Umgang mit unterschiedlichen Dissertationsformen zu bieten und mehr Transparenz insbesondere für die Promovierenden zu schaffen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, den Einschätzungen von Gutachterinnen und Gutachtern wieder mehr Gewicht zu verleihen und die Bedeutung der Gutachten aufzuwerten. Grundlage dieser Empfehlungen ist der Bericht der Kommission Studium und Lehre¹. Die Kommission war vom Vorstand der DGPs im Frühjahr 2015 damit beauftragt worden, aufbauend auf den DGPs-Empfehlungen von 2005, vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen und auf Basis einer Recherche verschiedener Promotionsordnungen, neue Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Vorstand der DGPs hat die Empfehlungen im Oktober 2015 verabschiedet.

Der Begriff „Dissertationsschrift“ dient als Sammelbezeichnung: Dissertationsschriften in der Psychologie können in unterschiedlichen Anteilen aus publizierten oder nicht publizierten Manuskripten bestehen, die in Allein- oder Koautorenschaft mit anderen Personen erstellt wurden. Dies schließt den bisher als Monografie bezeichneten Fall eines in Alleinautorenschaft verfassten, zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht publizierten Manuskriptes ein.

Die Mindestanzahl der Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, ist folglich nicht a priori festgelegt. Prinzipiell kann also bereits ein promotionswürdiges und ggf. bereits hochkarätig publiziertes Manuskript ausreichen. Unabhängig von der konkreten Form (publikationsorientiert, monografieartig, etc.) sollen die folgenden Anforderungen an die Dissertationsschrift und deren Begutachtung erfüllt werden.

1. Förderung der Wissenschaft

Die Dissertationsschrift soll die Wissenschaft fördern. Aus diesem Grund sollen Ergebnisse möglichst schnell der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Daraus

¹ Häufig gibt es auch die Unterscheidung zwischen publikationsbasierten und publikationsorientierten Dissertationen. Erstere beinhalten publizierte oder zum Druck angenommene Manuskripte, letztere sind in Artikelform (mit Manteltext) geschrieben, müssen aber noch nicht akzeptiert sein. Wir verwenden hier den Begriff der „publikationsorientierten“ Dissertation für beide Formen.

folgt, dass Teile der Dissertationsschrift vorab publiziert oder in Vorträgen berichtet werden können.

2. Eigenständigkeit

Die Promotion soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Dissertationsschriften müssen daher substantielle Eigenleistungen des/der Promovierenden enthalten; diese müssen klar erkennbar sein und stellen die Grundlage der Begutachtung dar.

2.a Um den Gutachter(inne)n die Beurteilung der Eigenleistung zu ermöglichen, muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden angegeben werden, welchen Eigenanteil er bzw. sie hatte in Bezug auf (i) die Formulierung der Fragestellung, (ii) die Konzeption der Studie(n), (iii) die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie (iv) das Verfassen des Textes. Werden Dissertationsschriften im Rahmen eines Forschungsprojektes (z.B. durch die DFG, das BMBF gefördert) durchgeführt, sollen die Eigenanteile gemäß i-iv dargestellt werden. Diese Angaben sind für jedes Manuskript zu machen, das zur Dissertationsschrift gehört.

2.b Falls zwei oder mehr Manuskripte den Kern der Dissertationsschrift darstellen, muss die Dissertationsschrift einen ausführlichen Manteltext beinhalten, der den aus Einzelmanuskripten bestehenden Kern umschließt. Der Manteltext soll eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Forschungsarbeiten beinhalten. Der Manteltext soll weiterhin eine integrierende Diskussion der Forschungsarbeiten beinhalten. Zudem können im Manteltext weitere von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfasste Arbeiten, die nicht den Kern der Dissertation bilden, dargestellt und diskutiert werden (siehe 2c). Der Manteltext soll ausschließlich von der promovierenden Person verfasst worden sein.

2.c Die Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, müssen vom/von der Promovierenden in Alleinautorenschaft oder in alleiniger Erstautorenschaft verfasst sein. Sogenannte geteilte Erstautorenschaften sind im Dissertationskontext daher wie gewöhnliche Koautorenschaften zu behandeln, sollten also nicht zu den Kernmanuskripten der Dissertation zählen. Dadurch erübrigt sich die Problematik einer Verwendung derselben Publikation in mehreren Promotionsverfahren. Dies schließt die Verwendung von Arbeiten mit geteilter Erstautorenschaft im Manteltext zur Dissertation natürlich nicht aus. Sie können dort zitiert und argumentativ genutzt werden, um beispielsweise argumentative Lücken zu schließen, die durch die Kernmanuskripte nicht abgedeckt werden. Auch weitere Manuskripte über Forschungsergebnisse, die inhaltlich nahe zur Dissertationsschrift stehen und an denen die promovierende Person als Koautor(in) beteiligt war, können im Manteltext zitiert und im Sinne der Wiedergabe anderer Quellen ausführlich diskutiert werden. Somit ermöglicht der Manteltext die Einbeziehung aller für das Dissertationsthema relevanten Vorarbeiten des Doktoranden bzw. der Doktorandin, auch wenn sie nicht zu den Kernmanuskripten zählen.

3. Machbarkeit

Die Promotion soll in der Regel in drei Jahren abgeschlossen werden können. Es müssen vorab Vorkehrungen getroffen werden, um die angestrebte Promotionsdauer einhalten zu können.

3.a Zu Beginn des Promotionsverfahrens soll zwischen Doktorand(in) und Betreuer(in) eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden, in welcher auch ein Zeitplan für das gesamte Promotionsverfahren enthalten ist. Die Einhaltung des Zeitplans soll semesterweise geprüft und in Betreuungsgesprächen kritisch diskutiert werden. In den Betreuungsgesprächen sollte zudem frühzeitig die Autorenreihenfolge bei Manuskripten angesprochen werden, weil die Empfehlung bei Promotionen ja Manuskripte in Erstautorenschaft voraussetzen (vgl. 2.c).

3.b Wird geplant, die Dissertationsschrift auf Manuskripten aufzubauen, so sollte die Betreuungsvereinbarung die Möglichkeit beinhalten, dass die Dissertationsschrift ggf. ausschließlich auf der Grundlage nicht publizierter Manuskripte erstellt wird, falls es im Publikationsprozess zu unerwarteten Verzögerungen kommt.

3.c In den die Promotionsangelegenheiten regelnden Ordnungen sollten keine formalen Vorgaben hinsichtlich (1) der Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen, (2) der Anzahl der zu erstellenden Manuskripte oder (3) dem Annahmestatus der Manuskripte gemacht werden. Vielmehr sollten diese Details Bestandteil der individuellen Betreuungsvereinbarungen sein und an die Schwierigkeit der geplanten Arbeiten angepasst werden.

4. Unbefangenheit

Wissenschaftliche Gutachten sollten unbefangen erstellt werden. Gleichzeitig erfordert die Einschätzung der im Rahmen der Promotion erbrachten Leistung eine Kenntnis der Entstehungsgeschichte. Beide Ziele sollten im Sinn eines Kompromisses angestrebt werden. Höchstens ein(e) Gutachter(in) darf Koautor(in) von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.

5. Qualität vor Quantität

5.a Bei der Bewertung soll der Qualität und Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen im Begutachtungsprozess Vorrang gegeben werden. Die Anzahl der Seiten, der enthaltenen Experimente oder der enthaltenen Manuskripte darf kein primäres Beurteilungskriterium sein.

5.b Im Fall von in der Dissertationsschrift enthaltenen publizierten Manuskripten soll nicht die Qualität des Publikationsorgans, sondern in erster Linie die Qualität der berichteten Forschungsarbeit beurteilt werden.

5.c Dissertationen müssen auch Forschungsarbeiten beinhalten dürfen, welche unerwartete oder schwer zu interpretierende oder nicht signifikante Ergebnisse zu Tage gefördert haben. Die Promotionswürdigkeit der zugrundeliegenden Arbeiten soll vorab durch den/die Betreuende/n und letztlich durch die Gutachtenden beurteilt werden.

ⁱ Deutsch, R.; Abele-Brehm, A.; Antoni, C.; Bühner, M.; Erdfelder, E.; Fydrich, F.; Gollwitzer, G.; König, C.; Spinath, B. (im Druck). Empfehlungen der "Kommission Studium und Lehre" der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen. *Psychologische Rundschau*. http://www.dgps.de/uploads/media/Empfehlungen_Dissertation_2015-final9.1

Berichte

Empfehlungen der „Kommission Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zu unterschiedlichen Dissertationsformen

Roland Deutsch, Andrea Abele-Brehm, Conny Antoni, Markus Bühner, Edgar Erdfelder, Thomas Fydrich, Mario Gollwitzer, Cornelius König und Birgit Spinath

Die folgenden Empfehlungen dienen dem Ziel, einen Rahmen für möglichst einheitliche Regeln beim Umgang mit unterschiedlichen Dissertationsformen zu bieten. Bis vor etwa 10–15 Jahren wurden Dissertationen in der Psychologie nahezu ausschließlich in Form einer Monografie angefertigt, verfasst allein durch den Promovierenden und basierend auf zuvor unveröffentlichten Daten. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat sich in der deutschen Universitätslandschaft jedoch ein deutlicher Wandel weg von der traditionellen Monografie vollzogen. Es wurden zunehmend Dissertationen verfasst und von den Fakultäten akzeptiert, in die ganz oder teilweise auch publizierte oder zur Publikation bestimmte Einzelarbeiten, oft auch in Ko-Autorenschaft, eingeschlossen wurden. Solche Dissertationen können als publikationsorientiert¹ bezeichnet werden. Der Anteil publikationsorientierter Dissertationen ist in den letzten Jahren stark angestiegen: Zwar sind deutschsprachige Dissertationen nach wie vor zum größten Teil monografisch (ca. 85 % im Jahre 2011); hingegen werden Dissertationen, die in englischer Sprache verfasst werden, etwa in der Hälfte aller Fälle publikationsorientiert verfasst (Schui & Krampen, 2015; Schui, Hoffmann & Krampen, 2014).

Im Jahre 2005 wurden von der DGPs Empfehlungen für publikationsorientierte Dissertationen veröffentlicht. Auf deren Grundlage und vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen hat sich die Kommission Studium und Lehre mit Chancen und Herausforderungen, die mit verschiedenen Dissertationsformen verbunden sind, auseinandergesetzt. Auf der Grundlage dieser Diskussion werden hier die Empfehlungen von 2005 aktualisiert und erweitert.

Vorteile publikationsorientierter Dissertationen

Übereinstimmend mit den früheren Einschätzungen der DGPs sieht die Kommission vielfältige Chancen, die mit dem Verfassen publikationsorientierter Dissertationen verbunden sind. Sieben Chancen sind nach Auffassung der Kommission Studium und Lehre zentral. *Erstens* besteht für die Wissenschaft die Chance, dass Forschungsergebnisse frühzeitig einer internationalen Leserschaft zugänglich gemacht werden. Bei Monografien verzögert sich die Publikation mindestens bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens, während beim publikationsorientierten Verfahren schon vor Abschluss des Verfahrens publiziert wird. *Zweitens* besteht für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die Chance, frühzeitig Erfahrungen mit dem Publikationsprozess zu sammeln. *Drittens* besteht für sie die Chance, aus dem Feedback von Gutachter(inne)n, Herausgeber(inne)n und Koautor(inn)en bereits im Prozess des Anfertigens der Arbeit zu lernen. *Viertens* besteht für das gesamte universitäre Promotionswesen die Chance, dass der *peer-review* Prozess die Qualität des wissenschaftlichen Produkts der im Rahmen der Dissertation durchgeführten Untersuchungen weiter erhöht. *Fünftens* kann so eher verhindert werden, dass wissenschaftliche Arbeiten der Fachöffentlichkeit vorenthalten bleiben, da insbesondere deutschsprachige Monografien einer internationalen Fachöffentlichkeit nicht zugänglich sind und nach Abschluss einer

¹ Häufig gibt es auch die Unterscheidung zwischen publikationsbasierten und publikationsorientierten Dissertationen. Erstere beinhalten publizierte oder zum Druck angenommene Manuskripte, letztere sind in Artikelform (mit Manteltext) geschrieben, müssen aber noch nicht akzeptiert sein. Wir verwenden hier den Begriff der „publikationsorientierten“ Dissertation für beide Formen.

Monografie und des Promotionsprozesses die Motivation sinkt, die Ergebnisse erneut in einer anderen Form zur Publikation aufzuarbeiten. *Sechstens* wird Doppelarbeit vermieden, da die Ergebnisse nicht in anderer Form für Zeitschriftenartikel aufgearbeitet werden müssen. *Siebtens* können die in Kollaboration (z. B. in Graduiertenkollegs) erstellten Publikationen für die Arbeiten anderer Beteiligter genutzt und bei der Bewertung der Kollaborationsvorhaben berücksichtigt werden.

Herausforderungen publikationsorientierter Dissertationen

Neben den genannten Chancen wurden in den früheren Empfehlungen einige Risiken identifiziert, die von der Kommission Studium und Lehre auch weiterhin gesehen werden.

Erstens ist der Publikationsprozess teils schwer berechenbar im Hinblick auf die Dauer des Begutachtungsprozesses und im Hinblick auf den anvisierten Publikationserfolg. Insbesondere dann, wenn hochrangig veröffentlichte Zeitschriftenartikel für die Dissertation angestrebt werden, kann dies im Vergleich zur Abfassung einer Monografie zu einer deutlichen Verzögerung des Abschlusses der Promotion kommen, da ein Streben nach hochrangigen Publikationen bisweilen mit mehreren Ablehnungen und Wiedereinreichungen bei derselben oder unterschiedlichen Zeitschriften einhergeht. Macht man die Annahme zur Publikation durch eine führende Fachzeitschrift zur Voraussetzung, kann die angestrebte Dauer von drei Jahren für das gesamte Promotionsverfahren häufig nicht eingehalten werden.

Zweitens erschwert die Orientierung auf Einzelartikel eine Zusammenschau und übergeordnete Reflexion empirischer Befunde. Dem wird in vielen Promotionsordnungen durch einen obligatorischen Manteltext zu den verwendeten Arbeiten entgegengesteuert.

Drittens erfordert das Streben nach hochrangigen Publikationen in der Regel eine starke Beteiligung erfahrener Kolleg(inn)en am Publikationsprozess. Dies erschwert die objektive Begutachtung der Dissertation, da der Eigenanteil des/der Promovierenden insbesondere für außenstehende Gutachter(innen) schwer zu identifizieren bzw. zu evaluieren ist. Der in der Dissertation enthaltene Text spiegelt damit die Leistung eines ganzen Autorenteam wider. Zudem werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Beiträge von Gutachter(inne)n oder Herausgeber(inne)n in den finalen Text einfließen. Bei Monografien kann man von dem Regelfall ausgehen, dass die Arbeit, abgesehen von den inhaltlichen Beiträgen der Betreuer/der

Betreuerinnen, ihrer Beratung bei methodischen und statistischen Fragen und von Rückmeldungen durch weitere Leser(innen), eigenständig verfasst wird und/oder auf die Unterstützung und Arbeiten Dritter explizit hingewiesen wird.

Viertens ergeben sich aus dieser dritten Herausforderung weitere Fragen. So stellt sich z. B. die Frage, wie hoch der Eigenanteil eines/einer Promovierenden an einer Publikation sein muss bzw. darf, damit sie noch als Dissertationsschrift verwendet werden kann. Wie viele Arbeiten müssen in Erstautorenschaft verfasst sein? Reicht eine Koautorenschaft, die im Extremfall durch das bloße Redigieren des Manuskriptes oder das Beisteuern einer statistischen Analyse erlangt wurde, als Beitrag zu einer Dissertation? Wie sind geteilte Erstautorenschaften zu bewerten? Kann ein und dieselbe Publikation als Grundlage mehrerer Dissertationen verwendet werden? Mit der Festlegung gut operationalisierbarer Kriterien tun sich viele Promotionsordnungen schwer; entsprechend stark variieren die formalen Anforderungen zwischen unterschiedlichen Fachbereichen bzw. Fakultäten.

Fünftens besteht eine Herausforderung darin, dass gerade im Falle einer publikationsorientierten Dissertation die Betreuer(innen) nicht nur Gutachter(innen) der Arbeit sind, sondern bisweilen gleichzeitig Koautor(inn)en der eingereichten Zeitschriftenmanuskripte. Dies steht im Konflikt mit dem Prinzip der unabhängigen Begutachtung.

Ist-Stand: Regelungen in den einzelnen Fakultäten

Die konkrete Ausgestaltung existierender Dissertationsformen beinhaltet viele Freiheitsgrade, welche zum Teil in engem Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Chancen und Herausforderungen stehen. Dies betrifft beispielsweise die geforderte Anzahl der Publikationen, den Status der Publikationen, den Autorenstatus der Promovierenden oder die geforderte Darstellung des Eigenanteils an der Arbeit.

Durch eine Recherche, die im Frühjahr 2014 durch die DGPs erstellt wurde, liegt der Kommission Studium und Lehre eine umfassende Beschreibung der Regelungen zu publikationsorientierten Dissertationen an deutschen Universitäten vor. Die Recherche bezog sich auf 53 Promotionsordnungen derjenigen Fachbereiche bzw. Fakultäten, denen jeweils das Fach Psychologie angehört. In 44 Promotionsordnungen (d. h. 83 %) ist die Möglichkeit der publikationsorientierten Promotion explizit enthalten; die restlichen Ordnungen machen keine Angaben dazu.

Anzahl der Publikationen. Unter den 44 Promotionsordnungen mit publikationsorientierter Promotion fordern 21 (48 %) drei publizierte Arbeiten, 3 (7 %) zwei publizierte Arbeiten. In allen anderen Fällen (45 %) ist die Anzahl nicht eindeutig festgelegt.

Erstautorenschaft. Die Frage der Erstautorenschaft ist in der Mehrzahl aller Ordnungen (48 %; d. h. in 21 Fällen) gar nicht geregelt oder unklar. Fünf Ordnungen (11 %) fordern, dass der/die Promovierende Erstautor(in) bei allen oder mindestens drei Artikeln sein muss; 13 Ordnungen (30 %) fordern die Erstautorenschaft bei mindestens zwei Artikeln, 4 Ordnungen (9 %) fordern sie bei mindestens einem Artikel. Eine Ordnung besagt, es müsse sich bei den eingereichten Arbeiten überwiegend um Artikel in Erstautorenschaft handeln.

Abgrenzung des Eigenanteils. In den meisten Ordnungen (75 %) wird die Frage des Eigenanteils des Promovierenden an den eingereichten Manuskripten explizit angesprochen. Meist wird eine Erklärung aller an einem Manuskript Beteiligten verlangt, in der die jeweiligen Eigenanteile erläutert sind. In 11 Ordnungen ist die Frage des Eigenanteils nicht angesprochen.

Publikations- bzw. Annahmestatus. Unter den gesichteten Ordnungen fordert genau die Hälfte (also 22), dass alle eingereichten Arbeiten publiziert oder zumindest zur Publikation angenommen sein müssen. In 5 Ordnungen (5 %) wird gefordert, dass zumindest zwei der eingereichten Arbeiten publiziert oder akzeptiert sein müssen; 4 Ordnungen (2 %) fordern mindestens eine publizierte bzw. akzeptierte Arbeit. Keine (oder unklare) Vorgaben werden in 30 % aller Fälle gemacht. In 95 % aller gesichteten Ordnungen findet sich darüber hinaus die Forderung, dass es neben den eingereichten Arbeiten einen zusätzlichen integrierenden Text geben muss („Synopsis“, „Manteltext“ oder „Kumulus“).

Gutachter. Zur Frage, wer die Dissertation begutachten darf, werden in lediglich 8 Ordnungen (18 %) mit publikationsorientierter Promotion genauere Ausführungen gemacht. Das bedeutet im Umkehrschluss: die Problematik des Interessenkonflikts zwischen Betreuer(in), Begutachter(in) und Koautor(in) wird in der Mehrzahl der Ordnungen (82 %) nicht thematisiert. In den 8 Ordnungen, in denen die Gutachterthematik explizit angesprochen wird, finden sich unterschiedliche Regelungen und Vorgaben:

- Lediglich ein(e) Gutachter(in) darf gleichzeitig Koautor(in) sein (3x)
- Lediglich ein(e) Gutachter(in) darf gleichzeitig Koautor(in) sein. Ist diese(r) Gutachter(in) Koautor(in) von

mehr als einer Arbeit, muss ein drittes Gutachten eingeholt werden (1x)

- Koautor(inn)en dürfen grundsätzlich nicht Gutachtende sein (2x)
- Maximal ein(e) Gutachter(in) darf Koautor(in) bei maximal einem Artikel sein (1x)
- Ein zusätzliches (drittes) Gutachten ist nötig, wenn ein(e) Gutachter(in) bei zwei Arbeiten Koautor(in) ist oder wenn beide Gutachtenden Koautor(inn)en sind (1x)

Vergleich mit dem DGPs Empfehlungen von 2005.

Die Recherche ergab, dass die Empfehlungen der DGPs aus dem Jahr 2005 zu publikationsorientierten Promotionen nur partiell umgesetzt wurden. Insbesondere werden das Publikationsgebot und die Anzahl der Erstautorenschaften wesentlich moderater gehandhabt als es die Empfehlungen vorsehen. Hinweise zu der Thematik, inwiefern Gutachter auch Koautoren sein dürfen, fehlen weitgehend.

Folgerungen

Zusammengenommen zeigt die Analyse, dass es aus der Sicht der Kommission Studium und Lehre einen Regelungsbedarf gibt, der einerseits auf eine stärkere Vereinheitlichung der Kriterien an deutschen Universitäten abzielt, dessen Erfüllung andererseits aber auch zu einer Minimierung der Risiken bei gleichzeitigem Erhalt der Chancen publikationsorientierter Dissertationen beitragen kann. Die folgenden Empfehlungen sollen diesen Zielen dienen.

Empfehlungen. Wir verwenden im Folgenden den Begriff „Dissertationsschrift“ als Sammelbezeichnung: Dissertationsschriften in der Psychologie können in unterschiedlichen Anteilen aus publizierten oder nicht publizierten Manuskripten bestehen, die in Allein- oder Koautorenschaft mit anderen Personen erstellt wurden. Dies schließt den bisher als Monografie bezeichneten Fall eines in Alleinautorenschaft verfassten, zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht publizierten Manuskriptes ein. Die Mindestanzahl der Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, ist folglich nicht a priori festgelegt. Prinzipiell kann also bereits ein promotionswürdiges und ggf. bereits hochkarätig publiziertes Manuskript ausreichen. Unabhängig von der konkreten Form (publikationsorientiert, monografieartig, etc.) sollen die folgenden Anforderungen an die Dissertationsschrift und deren Begutachtung erfüllt werden.

1. Förderung der Wissenschaft. Die Dissertationsschrift soll die Wissenschaft fördern. Aus diesem Grund sollen Ergebnisse möglichst schnell der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Daraus folgt, dass Teile der Dissertationsschrift vorab publiziert oder in Vorträgen berichtet werden können.

2. Eigenständigkeit. Die Promotion soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Dissertationsschriften müssen daher substantielle Eigenleistungen des/der Promovierenden enthalten; diese müssen klar erkennbar sein und stellen die Grundlage der Begutachtung dar.

- 2.a Um den Gutachter(inne)n die Beurteilung der Eigenleistung zu ermöglichen, muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift vom Promovierenden angegeben werden, welchen Eigenanteil er bzw. sie hatte in Bezug auf (i) die Formulierung der Fragestellung, (ii) die Konzeption der Studie(n), (iii) die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie (iv) das Verfassen des Textes. Werden Dissertationsschriften im Rahmen eines Forschungsprojektes (z. B. durch die DFG, das BMBF gefördert) durchgeführt, sollen die Eigenanteile gemäß i-iv dargestellt werden. Diese Angaben sind für jedes Manuskript zu machen, das den Kern der Dissertationsschrift darstellt.
- 2.b Falls zwei oder mehr Manuskripte den Kern der Dissertationsschrift darstellen, muss die Dissertationsschrift einen ausführlichen Manteltext beinhalten, der den aus Einzelmanuskripten bestehenden Kern umschließt. Der Manteltext soll eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Forschungsarbeiten beinhalten. Der Manteltext soll weiterhin eine integrierende Diskussion der Forschungsarbeiten beinhalten. Zudem können im Manteltext weitere vom Promovenden verfasste Arbeiten, die nicht den Kern der Dissertation bilden, dargestellt und diskutiert werden (siehe 2c). Der Manteltext soll ausschließlich von der promovierenden Person verfasst worden sein.
- 2.c Die Manuskripte, die den Kern der Dissertationsschrift darstellen, müssen vom/von der Promovierenden in Alleinautorenschaft oder in alleiniger Erstautorenschaft verfasst sein. Sogenannte geteilte Erstautorenschaften sind im Dissertationskontext daher wie gewöhnliche Koautorenschaften zu behandeln, sollten also nicht zu den Kernmanuskripten der Dissertation zählen. Dadurch erübrigt sich die Problematik einer Verwendung derselben Publikation in mehreren Promotionsverfahren. Dies schließt die Verwendung von Arbeiten mit geteilter Erstautorenschaft im Manteltext zur Dissertation natürlich nicht aus. Sie können dort zitiert und argumentativ genutzt

werden, um beispielsweise argumentative Lücken zu schließen, die durch die Kernmanuskripte nicht abgedeckt werden. Auch weitere Manuskripte über Forschungsergebnisse, die inhaltlich nahe zur Dissertationsschrift stehen und an denen die promovierende Person als Koautor(in) beteiligt war, können im Manteltext zitiert und im Sinne der Wiedergabe anderer Quellen ausführlich diskutiert werden. Somit ermöglicht der Manteltext die Einbeziehung aller für das Dissertationsthema relevanten Vorarbeiten des Doktoranden bzw. der Doktorandin, auch wenn sie nicht zu den Kernmanuskripten zählen.

3. Machbarkeit. Die Promotion soll in der Regel in drei Jahren abgeschlossen werden können. Es müssen vorab Vorkehrungen getroffen werden, um die angestrebte Promotionsdauer einhalten zu können.

- 3.a Zu Beginn des Promotionsverfahrens soll zwischen Promovend(in) und Betreuer(in) eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden, in welcher auch ein Zeitplan für das gesamte Promotionsverfahren enthalten ist. Die Einhaltung des Zeitplans soll semesterweise geprüft und in Betreuungsgesprächen kritisch diskutiert werden. In den Betreuungsgesprächen sollte zudem frühzeitig die Autorenreihenfolge bei Manuskripten angesprochen werden, weil die Empfehlung bei Promotionen ja Manuskripte in Erstautorenschaft voraussetzen (vgl. 2.c).
- 3.b Wird geplant, die Dissertationsschrift auf Manuskripten aufzubauen, so sollte die Betreuungsvereinbarung die Möglichkeit beinhalten, dass die Dissertationsschrift ggf. ausschließlich auf der Grundlage nicht publizierter Manuskripte erstellt wird, falls es im Publikationsprozess zu unerwarteten Verzögerungen kommt.
- 3.c In den die Promotionsangelegenheiten regelnden Ordnungen sollten keine formalen Vorgaben hinsichtlich (1) der Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen, (2) der Anzahl der zu erstellenden Manuskripte oder (3) dem Annahmestatus der Manuskripte gemacht werden. Vielmehr sollten diese Details Bestandteil der individuellen Betreuungsvereinbarungen sein und an die Schwierigkeit der geplanten Arbeiten angepasst werden.

4. Unbefangenheit. Wissenschaftliche Gutachten sollten unbefangen erstellt werden. Gleichzeitig erfordert die Einschätzung der im Rahmen der Promotion erbrachten Leistung eine Kenntnis der Entstehungsgeschichte. Beide Ziele sollten im Sinn eines Kompromisses angestrebt werden. Höchstens ein(e) Gutachter(in) darf Koautor(in) von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.

5. Qualität vor Quantität.

- 5.a Bei der Bewertung soll der Qualität und Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen im Begutachtungsprozess Vorrang gegeben werden. Die Anzahl der Seiten, der enthaltenen Experimente oder der enthaltenen Manuskripte darf kein primäres Beurteilungskriterium sein.
- 5.b Im Fall von in der Dissertationsschrift enthaltenen publizierten Manuskripten soll nicht die Qualität des Publikationsorgans, sondern in erster Linie die Qualität der berichteten Forschungsarbeit beurteilt werden.
- 5.c Dissertationen müssen auch Forschungsarbeiten beinhalten dürfen, welche unerwartete oder schwer zu interpretierende oder nicht signifikante Ergebnisse zu Tage gefördert haben. Die Promotionswürdigkeit der zugrundeliegenden Arbeiten soll vorab durch die/den Betreuende/n und letztlich durch die Gutachtenden beurteilt werden.

Fazit

Wenn diese Empfehlungen an Universitäten im deutschsprachigen Raum umgesetzt werden, sollte dies mehr Transparenz insbesondere für die Promovierenden be-

wirken. Da durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Einschätzungen von Gutachterinnen und Gutachtern wieder mehr Gewicht bekommen, wird die Bedeutung der Gutachten aufgewertet.

Literatur

- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2005). Empfehlungen des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zu publikationsbasierten Promotionen im Fach Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 56, 242 – 243.
- Schulz, G., Hoffmann, J. M. & Krampen, G. (2014). ZPID-Monitor 2011 zur Internationalität der Psychologie aus dem deutschsprachigen Bereich: Der Kurzbericht. *Psychologische Rundschau*, 65, 24 – 29.
- Schulz, G. & Krampen, G. (2015). ZPID-Monitor 2012 zur Internationalität der Psychologie aus dem deutschsprachigen Bereich: Der Kurzbericht. *Psychologische Rundschau*, 66, 124 – 130.

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm

Lehrstuhl für Sozialpsychologie
Universität Erlangen-Nürnberg
Bismarckstraße 6
91054 Erlangen
andrea.abele-brehm@fau.de

DOI: 10.1026/0033-3042/a000307